

## **Information zu den bevorstehenden Kontrollen von Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL)**

Mit der am 15.05.2010 in Kraft getretenen „Thüringer Verordnung über Anforderungen an Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen“ (Thüringer Kleinkläranlagenverordnung-ThürKKAVO) wird der ZAL als Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet, regelmäßig Kontrollen der Kleinkläranlagen (KKA) vorzunehmen, die direkt in ein Gewässer einleiten. Bisher lag die Verantwortung bei der Unteren Wasserbehörde und wurde jetzt auf die Abwasserbeseitigungspflichtigen übertragen.

### ***Welche KKA werden kontrolliert?***

Die Kontrolle erfolgt für alle Kleinkläranlagen, aus denen gereinigtes Abwasser direkt in ein Gewässer- dazu zählt natürlich auch die Versickerung in das Grundwasser – eingeleitet wird, sog. Direkteinleiter.

### ***Wer kontrolliert die KKA?***

Die Kontrolle erfolgt durch Mitarbeiter des ZAL, die sich durch Dienstausweis ordnungsgemäß legitimieren können.

### ***Wann und wie oft werden die KKA kontrolliert?***

Die erste Kontrolle, der Zustandserfassung dienend, erfolgt im Frühjahr/ Sommer 2012. Die Überprüfung der KKA wird in der Regel gemeindefeise erfolgen. Die Grundstückseigentümer werden rechtzeitig über den vorgesehenen Kontrollzeitraum informiert.

Die im Anschluss regelmäßig durchzuführenden Kontrollen werden bei ordnungsgemäßigem Betrieb der KKA grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren erfolgen.

### ***Was wird kontrolliert?***

- die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen
- der bau- und anlagentechnische Zustand sowie die Funktionsfähigkeit der KKA
- die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkontrolle, der Wartung und der Schlammmentleerung
- die ordnungsgemäße Führung des Betriebsbuchs
- die dauerhafte Funktion des Betriebsstundenzählers (bei vollbiologischen KKA)

### ***Welche Daten werden darüber hinaus erhoben?***

Neben den o.g. Kontrollergebnissen werden zudem noch folgende Daten erhoben:

- Erreichbarkeit des Anlagenbetreibers (Name, Anschrift., Tel., usw.)
- Lage und Typ der KKA
- Anzahl der an die KKA angeschlossenen Einwohner
- Nummer der bauaufsichtlichen Zulassung der KKA (bei vollbiologischen KKA)

### ***Was passiert bei Kontrollergebnissen, die nicht den Anforderungen der ThürKKAVO entsprechen?***

Festgestellte Mängel werden durch den ZAL auf dem Kontrollprotokoll vermerkt. Der ZAL fordert unter angemessener Fristsetzung zur Behebung des Mangels auf. Der Betreiber der KKA ist verpflichtet, den Mangel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und die Beseitigung dem ZAL anzuzeigen. Durch diesen ist die Mängelbeseitigung wiederum zu kontrollieren.

### ***Was wird mit den erfassten Daten und Kontrollergebnissen gemacht?***

Bei der Kontrolle der KKA vor Ort und ggfls. der Kontrolle der Mängelbeseitigung wird ein Protokoll durch den ZAL erstellt. Dieses wird dem Betreiber der KKA und der Unteren Wasserbehörde übergeben.

### ***Welche Kosten entstehen bei den Kontrollen?***

Zur Deckung der Aufwendungen werden durch den ZAL Gebühren erhoben. Die Gebühren sind dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des ZAL zu entnehmen.

### ***Wie sieht es im Verbandsgebiet des ZAL derzeit aus?***

Im Verbandsgebiet sind derzeit 5.768 Kleinkläranlagen an eine Teilortskanalisation angeschlossen, sog. Indirekteinleiter, und aus 2.877 Anlagen werden Abwässer direkt in ein Gewässer geleitet.

Nur rund 5% aller Teileinleiteranlagen und 6% aller Direkteinleiteranlagen entsprechen den bundesgesetzlichen Vorschriften des § 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese Anlagen sind an den Stand der Technik (vollbiologische KKA mit bauaufsichtlicher Zulassungsnummer) anzupassen, soweit ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nie oder nicht innerhalb der nächsten Jahre vorgesehen ist.

Für die Anpassung der Kleinkläranlagen an den Stand der Technik können noch bis 30.09.2012 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur **Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen** des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (Förderrichtlinie KKA) vom 12.08.2009, zuletzt geändert am 29.11.2010 gestellt werden.

**Was wird gefördert?**

- Die Nachrüstung einer bestehen Kleinkläranlage mit einer biologischen Stufe oder
- der Ersatzneubau einer Anlage.

**Was wird nicht gefördert?**

Die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken (z.B. Neubau eines EFH) wird nicht gefördert.

**Wer wird gefördert?**

- Natürliche Personen als Eigentümer oder Erbbauberechtigte von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (private Bauherren), oder
- juristische Personen als Eigentümer oder Erbbauberechtigte von zu gewerblich genutzten Zwecken genutzten Grundstücken (sonstige Bauherren), soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll

**Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?**

- Das zu entwässernde Grundstück muss sich in einem Gebiet befinden, in dem innerhalb der nächsten 15 Jahre kein Anschluss an eine kommunale Kläranlage erfolgt (aus dem Abwasserbeseitigungskonzept des ZAL zu entnehmen).
- Die zu errichtenden Anlage muss für mindestens 4 Einwohnerwerte, EW, (Mindestausbaugröße) ausgelegt sein.
- *Ersatzneubau:*  
Die geplante Anlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt verfügen.
- *Nachrüstung*  
Der geplante Nachrüstsatz muss eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung haben (Erklärung der zu beauftragten Fachfirma – sog. klärtechnische Berechnung).
- *Direkteinleiter:*  
Der Betreiber der KKA muss über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer verfügen.
- *Indirekteinleiter:*  
Der Betreiber der KKA muss über eine Genehmigung des Abwasserbeseitigungspflichtigen (ZAL) zur Einleitung in einen öffentlichen Kanal verfügen.
- Die ordnungsgemäße Errichtung der KKA muss durch ein Protokoll der Erstkontrolle des Abwasserbeseitigungspflichtigen (ZAL) bestätigt sein.

**Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderung beträgt:

- für den Ersatzneubau: 1.500 € Grundförderung (für 4 EW) + 150 € je weiteren anzuschließenden Einwohner
- für die Nachrüstung: 750 € Grundförderung (für 4 EW) + 75 € je weiteren anzuschließenden Einwohner

**Wo ist der Antrag zu stellen?**

Der Antrag ist beim zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (ZAL) zu stellen.

**Was muss beim Fördermittelabruf vorliegen?**

Beim Abruf der Fördermittel muss eine Kopie des Protokolls der Erstkontrolle vorgelegt werden.

**Wie erhalte ich das Protokoll der Erstkontrolle?**

Der Bauherr hat zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage dem ZAL schriftlich die beabsichtigte Inbetriebnahme anzuzeigen. Daraufhin wird ein Termin zur Erstkontrolle vereinbart.

Der Betreiber der KKA hat bei der Erstkontrolle folgende Nachweise einzureichen:

- Kopie Wartungsvertrag mit einem zertifizierten Fachbetrieb (siehe DWA-Zertifizierungsliste)-
- Kopie der bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage
- Nachweis der Dichtheit der Anlage (meist durch beauftragte Firma bestätigt)